



12.06.2019

## **Minderheitenvotum Akteneinsichtsausschuss**

Sehr geehrter Herr Petry,

Die Hessische Gemeindeordnung gibt der Minderheit in der Stadtverordnetenversammlung das Recht, die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses zu verlangen. **Dieses Recht bleibt unvollständig, wenn**

1. zwar der von der Mehrheit beschlossene Ergebnisbericht für die Bürger auf Dauer im Original zugänglich bleibt, aber
2. die Minderheit nicht mit ihren eigenen Worten berichten darf, was sie bei der Akteneinsicht festgestellt hat bzw. wenn der Bericht der Minderheit allenfalls indirekt und stark gekürzt in einem von einem Mitarbeiter der Verwaltung gefertigten Sitzungsprotokoll, das die Aussprache in der Ausschusssitzung zusammenfasst, wiedergegeben wird.

Wir halten es daher mit dem Kommentar 'Praxis des Kommunalrechts - Hessen / Bennemann HGO § 60 Rn. 166' für unser gutes Recht, ebenso wie die Mehrheit einen schriftlichen Bericht vorzulegen - was wir hiermit tun. (vgl. PdK-HessenBennemann HGO § 60 Rn. 166\_.pdf)

Wir bitten um Ihre förmliche Bestätigung, dass das von uns vorgelegte Minderheitenvotum ins Protokoll der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2019 aufgenommen und in gleicher Weise im politischen Informationssystem gespeichert und veröffentlicht wird wie der von der Mehrheit beschlossene Ergebnisbericht.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Gehrman  
CDU-Fraktionsvorsitzende

Evelyn Haindl-Mehlhorn  
FDP-Fraktionsvorsitzende

Stephan Schlocker  
Stv. CDU-Fraktionsvorsitzender  
BUV-Mitglied

Guido Barthels  
Stv. FDP-Fraktionsvorsitzender  
BUV-Mitglied